



Gemeindeprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Engen  
Herrn Bürgermeister Moser  
Postfach 13 60  
78230 Engen

Name: Hermann Kopf  
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146  
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346  
Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-122581  
Unser Schreiben v.: 27.01.2020

Karlsruhe, 25.06.2020

**Prüfung der Bauausgaben  
Stadt Engen 2015 - 2019**

**hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 5 Abs. 2 Satz 1 GemPro**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Bauausgaben in den Haushaltsjahren 2015 - 2019 in der Zeit vom 03.02.2020 bis 17.03.2020 geprüft.

Prüfer war Herr Frank Heidemann.

Die Verwaltung wurde am 17.03.2020 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Bei der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 3 GemPro) wurde Folgendes festgestellt:

**Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg**

A 1

Zum Erstellen der Vergabeunterlagen wurden die Vordrucke des Kommunalen Vergabehandbuchs (KVHB-Bau) verwendet. Im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) finden sich unter Nr. 4 Regelungen zu Vertragsstrafen.

Eine Vertragsstrafe für den Fall, dass gegen das LTMG verstoßen wird, wurde nicht immer vereinbart, wie z.B. in folgenden Fällen:

- **Neubau der Flüchtlingsunterkunft Welschingen/Neuhausen**  
Alle Fachlose (außer Malerarbeiten)
  
- **Erweiterung der Grundschule in Engen**  
Sanitärinstallation, Heizungsanlage, Aufzugsanlage, Bodenbelags-, Metallbau-, Verglasungs-, Flachdachabdichtungs-, Bodenbelags-, Fliesenarbeiten, Einbaumöbel / Schreinerarbeiten, Innentüren-Schreinerarbeiten
  
- **Neubau der Maierhalde BA II und Matthias-Claudius-Straße – Straße und Entwässerungskanal**  
Tief- und Verkehrswegebauarbeiten
  
- **Kanalсанierung in geschlossener Bauweise in Anselfingen**  
Kanalсанierungsarbeiten / Roboterverfahren

Öffentliche Auftraggeber haben seit dem 01.07.2013 bei Aufträgen mit einer voraussichtlichen Nettoauftragssumme über 20.000 EUR das LTMG anzuwenden. Ist dieses Gesetz anzuwenden, ist für den Fall schuldhafter Verstöße nach § 8 Abs. 1 LTMG eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, auch wenn keine Vertragsstrafe wegen Verzugs vereinbart wird. Hierzu ist die Regelung unter Nr. 4.2 im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen“ (KEV 116.1 (B) BVB) anzukreuzen <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Vordruck „Besondere Vertragsbedingungen LTMG-BW“ (KEV 117.3 (B) BVB - Tariftreue / Mindestlohn) wird auf diese Vertragsstrafenvereinbarung hingewiesen.

### Vereinbarung von Sicherheitsleistungen

A 2 Bei verschiedenen Bauleistungen mit Nettoauftragssummen unter 250.000 EUR wurden Sicherheiten für die Vertragserfüllung (5 % der Auftragssumme) und / oder für Mängelansprüche (3 % der Abrechnungssumme) vereinbart, wie z.B. in folgenden Fällen (Nettoauftragssummen):

- **Erweiterung der Grundschule in Engen**

Elektroinstallation	198.331,40 EUR
Metallbauarbeiten - Verglasung	181.069,00 EUR
Metallbauarbeiten (Fenster)	124.265,00 EUR
Einbaumöbel / Schreinerarbeiten	73.905,00 EUR
Bodenbelagsarbeiten	51.288,00 EUR

- **Neubau der Flüchtlingsunterkunft Welschingen/Neuhausen**

Heizungsanlage	145.901,15 EUR
Zimmerarbeiten	99.231,29 EUR
Schlosserarbeiten	80.050,00 EUR
Malerarbeiten	60.543,50 EUR
Sanitärinstallation	40.657,48 EUR
Lüftungsinstallation	14.058,62 EUR

- **Kanalsanierung in geschlossener Bauweise in Anselfingen**

Kanalsanierungsarbeiten / Robotertechnik	75.668,00 EUR
--	---------------

Zur Vereinbarung der Sicherheiten wird festgestellt:

In den o.g. Fällen wurden Sicherheiten verlangt, obwohl nach § 9 Abs. 7 VOB/A 2012 bzw. § 9c Abs. 1 VOB/A 2016 unterhalb einer Nettoauftragssumme von 250.000 EUR auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung sowie in der Regel auch auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten war.

Sicherheiten für Mängelansprüche unterhalb dieses Betrags durften nur in begründeten Ausnahmefällen vereinbart werden (z.B. bei Bauleistungen, die besonders mangelanfällig waren oder bei denen Mängel zu großen Schäden bzw. Folgekosten führen konnten). Diese Rechtslage gilt nach § 9c Abs. 1 VOB/A 2019 unverändert. Des Weiteren ist zu beachten:

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden, da der Auftraggeber den Bieterkreis selbst aussucht und die Zuverlässigkeit der Bieter im Vorfeld zu prüfen hat (§ 9c Abs. 1 Satz 2 VOB/A 2019).

Wird von den Regelvorgaben der VOB/A abgewichen, so sind die Abweichungen zu begründen und zu dokumentieren. Dies ist hier nicht erfolgt bzw. es konnten im Prüfungsverfahren auch keine Gründe erkannt oder vorgetragen werden, die solche Abweichungen zugelassen hätten.

Sofern künftig in begründeten Ausnahmefällen bei Fachlosen mit Nettoauftragssummen unter 250.000 EUR Sicherheiten für Mängelansprüche vereinbart werden, wird auf die damit verbundene Dokumentationspflicht (§ 20 VOB/A 2019) hingewiesen.

### **Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

A 3

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz<sup>1</sup> und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz<sup>2</sup> sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Im Vergabeverfahren haben alle Bieter zunächst eine entsprechende Eigenerklärung abzugeben (s. die Erklärungen in den Vordrucken „Angebotsschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) bzw. „Eigenerklärungen zur Eignung“ (KEV 179 AngErg Eignung)).

Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen (kommunalen) Auftraggeber bei Nettoauftragssummen ab einer Höhe von 30.000 EUR vor der Zuschlagserteilung verpflichtet, von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO per Post, Fax oder Online einzuholen (Näheres hierzu ist auf der Homepage des Bundesamts für Justiz enthalten, unter „www.bundesjustizamt.de“).

Entsprechende Auskünfte wurden bisher nicht immer eingeholt. Das Einholen von Auskünften ist Sache der Verwaltung und nicht der beauftragten Architekten / Ingenieure bzw. auch keine Leistung, die von den Bietern zu erbringen ist.

---

<sup>1</sup> AEntG vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 Gesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

<sup>2</sup> SchwarzArbG vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372).

**Anmerkung:**

Am 29.07.2017 ist das Gesetz zur Einrichtung eines Wettbewerbsregisters beim Bundeskartellamt in Kraft getreten. Das Wettbewerbsregister soll es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist.

Die Abfrage beim Wettbewerbsregister wird die angesprochene Abfrage beim Gewerbezentralregister ersetzen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich das Wettbewerbsregister erst im Aufbau befindet. Das Wettbewerbsgesetz sieht vor, dass das elektronische Register im Jahr 2020 funktionsfähig sein soll. Bis zur Einrichtung des funktionsfähigen Wettbewerbsregisters sind weiterhin vor der Auftragserteilung Gewerbezentralregisterauszüge einzuholen, falls die voraussichtliche Nettoauftragssumme 30.000 EUR erreicht oder übersteigt.

**Versäumter Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen**

A 4

Die Bauleistungen wurden i.d.R. nach Einheitspreisen ausgeschrieben. In sämtliche Leistungsverzeichnisse wurden, ergänzend zu den Leistungspositionen, noch Positionen für „Stundenlohnarbeiten“ aufgenommen, in denen Verrechnungssätze (z.B. für Arbeitskräfte, Baumaterialien, Geräte oder Fahrzeuge) anzubieten waren. Beispielfhaft werden die Nettogesamtbeträge der abgerechneten Stundenlohnarbeiten für folgende Baumaßnahmen genannt:

- **Neubau der Maierhalde BA II und Matthias-Claudius-Straße – Straße und Entwässerungskanal**

Tief- und Verkehrswegebauarbeiten	50.330,58 EUR
-----------------------------------	---------------
  
- **Erweiterung der Grundschule in Engen**

Maler- und Trockenbauarbeiten	35.608,00 EUR
Rohbauarbeiten	22.794,13 EUR
Zimmerarbeiten	9.459,99 EUR
Metallbauarbeiten - Verglasung	5.525,75 EUR
  
- **Erschließung des Gewerbegebiets Welschingen – Carl-Benz-Straße**

Erschließungsarbeiten	28.291,30 EUR
-----------------------	---------------

- **Umbau des Schlammspeichers zum Belebungsbecken**  
Technische Ausrüstung und Maschinentchnik 20.292,28 EUR
- **Neubau der Flüchtlingsunterkunft Welschingen/Neuhausen**  
Putz- und Trockenbauarbeiten 9.114,56 EUR  
Außenanlagen 5.769,38 EUR

Verrechnungssätze werden vorab für den Fall vereinbart, dass später, während der Bauausführung, Zusatzleistungen i.S.v. § 1 Abs. 4 VOB/B erforderlich werden und diese – vorbehaltlich einer noch zu treffenden Stundenlohnvereinbarung – im Stundenlohn, anstatt gemäß § 2 Abs. 6 VOB/B nach Einheitspreisen vergütet werden. Insofern haben LV-Positionen im Titel „Stundenlohnarbeiten“ nur den Charakter von Bedarfspositionen oder von Preislisten, denen im Gegensatz zu den Leistungspositionen noch keine konkreten Bauleistungen zugrunde liegen. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind Stundenlohnarbeiten damit noch nicht vereinbart.

Voraussetzung für eine wirksame Vereinbarung ist, dass diese Vergütungsart vor dem Beginn der Zusatzleistungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde (§ 2 Abs. 10 VOB/B).

Über die vertraglichen Regelungen des § 2 Abs. 10 VOB/B hinaus, ist von den kommunalen Auftraggebern vorrangig § 54 GemO zu beachten. Danach sind Anordnungen nur wirksam, wenn sie von einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers unterzeichnet und schriftlich geschlossen wurden<sup>1</sup>.

Außerdem wird erst durch die Beauftragung der Stundenlohnarbeiten eine wirksame Kostenkontrolle möglich, da schon wegen der Prüfung der Zuständigkeit für die Beauftragung die zu erwartende Höhe der Kosten abzuschätzen ist.

Schriftliche Vereinbarungen von Stundenlohnarbeiten wurden bisher nicht getroffen.

Für den Abschluss von Stundenlohnvereinbarungen kann der Vordruck „Stundenlohnvereinbarung“ - KEV 249 StL Vereinbarung – aus dem KVHB-Bau verwendet werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Abrechnung von Bauleistungen auf Stundenlohnbasis keine vom Auftraggeber frei wählbare Alternative zur Abrechnung zusätzlicher

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 27.11.2003 (BauR 2004, 495).

nicht im Vertrag vorgesehener Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B, also auf Nachtragsbasis, darstellt.

Auf die Ausführungen in der GPA-Mitteilung Bau 1/2017 wird ergänzend hingewiesen.

**Fehlende Stundenlohnvereinbarungen wurden bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 05.04.2016 unter Rdnr. 2 festgestellt.**

Die Prüfungsfeststellung ist nunmehr künftig zu beachten

## **Prüfungsbegleitende Empfehlung**

### **Unterschrift in Angeboten**

Bei den geprüften Baumaßnahmen musste in den Vergabeunterlagen von den Bietern an bis zu vier verschiedenen Stellen (im Angebotsschreiben, teilweise innerhalb des Leistungsverzeichnisses und am Ende) durch Unterschrift bestätigt werden, dass sie die Ausschreibungsbedingungen ihrem Angebot zugrunde legen und diese anerkennen.

Das Einfordern mehrerer rechtsverbindlicher Unterschriften in Angeboten ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Wird z.B. versehentlich nur das Leistungsverzeichnis unterschrieben, ist die Vorgabe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A erfüllt, nicht aber die zwingende Vorgabe im Vordruck „Angebotsanschreiben nach VOB/A Abschnitt 1“ (KEV 115.1 (B) Ang) sofern verwendet, da lt. Hinweis im Vordruck bei fehlender Unterschrift das Angebot als nicht abgegeben gilt.

Es wird daher empfohlen, künftig nur noch eine Unterschrift des Bieters zu fordern.

### **Prüfungsbegleitende realisierte Erstattung**

In einem Fall hat sich eine Feststellung zu den Abrechnungen von Bauleistungen ergeben. Der Anstand (**Überzahlung in Höhe von 3.049,97 EUR**) wurde durch Rückzahlung bereits ausgeräumt.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen Rdnrn. 1 bis 4 nach § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO innerhalb von drei Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen.

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S.v. §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Der Prüfungsbericht enthält ausschließlich pseudonymisierte persönliche Daten. Das Einhalten der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist im weiteren Verfahren von der Verwaltung sicherzustellen.

Soweit im Prüfungsbericht auf Geschäfts- und Kommunalfinanzberichte der GPA oder auf GPA-Mitteilungen verwiesen wird, können diese auf der Website der GPA eingesehen oder von ihr heruntergeladen werden ([www.gpabw.de](http://www.gpabw.de)).

Beigefügt ist der Gebührenbescheid für die durchgeführte Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

gez



Beglaubigt

*Ritel*

Hermann Kopf  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

Mehrfertigung

Gebührenbescheid